



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Ecole polytechnique fédérale de Zurich
Politecnico federale di Zurigo

RSETHZ 325.10

Reglement 2011
für die Praxismodule im Bachelor-Studiengang
Staatswissenschaften (Berufsoffizier)
Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften

von der Rektorin genehmigt am 14. Dezember 2010

Ausgabe: **14.12.2010 – 0**

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Grundsätze für die Planung und Durchführung der praxisorientierten Ausbildung im Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier) des Departements Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (nachfolgend D-GESS) fest.

Art. 2 Ausbildungsziel

Die praxisorientierte Ausbildung unterstützt das Erreichen der im Studienreglement aufgeführten Lernziele¹ und bereitet die Studierenden auf vielfältige Aufgaben und Einsätze im nationalen und internationalen Kontext vor.

Art. 3 Planung und Durchführung

Der Direktor/die Direktorin der Militärakademie an der ETH Zürich (MILAK ETH Zürich) ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der praxisorientierten Ausbildung.

Art. 4 Zeitpunkt, Bestandteile und Kreditpunkte

¹ Die praxisorientierte Ausbildung findet im sechsten Semester statt und besteht aus Praxismodulen, die insgesamt neun Wochen dauern.

² Für eine erfolgreich abgeschlossene praxisorientierte Ausbildung werden 18 Kreditpunkte erteilt. Eine partielle Erteilung von Kreditpunkten für einzelne bestandene Praxismodule ist ausgeschlossen.

Art. 5 Programm und Genehmigung des Programms

Der Direktor/die Direktorin der MILAK ETH Zürich erstellt jährlich ein Programm für die Praxismodule. Das Programm ist der zuständigen Unterrichtskommission des D-GESS einzureichen und bedarf der Genehmigung des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin des D-GESS.

Art. 6 Inhalte der Praxismodule

Die Inhalte der Praxismodule sind eng verknüpft mit den militärwissenschaftlichen Lehrbereichen. Sie ergänzen diese und dienen der praxisbezogenen Vertiefung und Festigung des Fachwissens.

¹ Vgl. Art. 11 des Studienreglements 2011 für den Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier), RSETHZ 323.1.1100.10

Art. 7 Leistungskontrollen und Leistungsbewertung

¹ Zu jedem Praxismodul gehört eine Leistungskontrolle.

² Form, Zeitpunkt und Gewicht der Leistungskontrollen sowie die Anzahl Kreditpunkte pro Modul werden zu Beginn der praxisorientierten Ausbildung schriftlich bekannt gegeben.

³ Die in einer Leistungskontrolle erbrachte Leistung wird von der MILAK ETH Zürich mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Art. 8 Ergebnis, Wiederholung

¹ Die praxisorientierte Ausbildung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen mindestens 4 beträgt.

² Wird in einem Praxismodul eine ungenügende Note erzielt (Note unter 4), so kann die entsprechende Leistungskontrolle einmal wiederholt werden. Im Falle einer Wiederholung wird für die Berechnung des Notendurchschnitts nach Abs. 1 stets die Note des zweiten Versuchs verwendet.

³ Praxismodule mit genügender Note können nicht wiederholt werden.

Art. 9 Spezialfälle

Der/die Studiendelegierte des D-GESS regelt in Absprache mit dem Direktor/der Direktorin der MILAK ETH Zürich die Spezialfälle.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2011 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die nach dem Studienreglement 2011 für den Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier) studieren.